

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0548/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	22.09.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Aktueller Stand der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII mit Schwerpunktthema Schulbegleitung

Kurzzusammenfassung:

In dieser Mitteilung werden die Grundlagen, Voraussetzung, Qualifikationen, Besonderheiten der Datenerhebung und aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit Schulbegleitungen als Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII dargestellt.

Kurzbegründung:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

Inhalt der Mitteilung:

1. Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeitsprüfung

In § 35a SGB VIII ist der individuelle Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen geregelt. Dieser bezieht sich auf Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis max. 27 Jahre, bei denen eine seelische Behinderung diagnostiziert wurde oder die von dieser bedroht sind. Im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung wenden sich beispielsweise junge Menschen mit Diagnosen und Komorbiditäten im Autismus-Spektrum, Angststörungen, Depressionen, Posttraumatischen Belastungsstörungen und Phobien an das Jugendamt. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) ist für Leistungen nach § 35a SGB VIII ein Rehabilitationsträger nach dem SGB IX. Dadurch gelten die Grundsätze der Rehabilitation und Teilhabe, insbesondere für die trägerübergreifende Zusammenarbeit, Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung. Das Jugendamt bietet eine Beratung über die Voraussetzungen und Abläufe der Antragsstellung, Unterstützungsmöglichkeiten der verschiedenen Rehabilitationsträger, sowie weitergehende Beratung (z.B. Verfahrenslotsin) für junge Menschen mit Beeinträchtigung und deren Familien an, prüft die Teilhabebeeinträchtigung und begleitet junge Menschen während und nach der Hilfestellung.

Mögliche Unterstützungsleistungen können daraufhin bewilligt und ambulant, teilstationär, stationär oder ggf. als Hilfsmittel erfolgen. Ziel gewährter Leistungen ist es, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen bzw. zu sichern und Benachteiligungen auszugleichen. Nach Eingang eines Antrags prüft das Jugendamt zunächst die örtliche und sachliche Zuständigkeit. Dabei sind insbesondere die rehabilitationsrechtlichen Verfahrensvorgaben der §§ 14 und 15 SGB IX sowie die örtlichen Zuständigkeitsregelungen der §§ 86 ff. SGB VIII zu beachten. Zur Prüfung der sachlichen Zuständigkeit ist gem. § 35a (1a) SGB VIII eine fachliche Stellungnahme z.B. eines Kinder- und Jugendpsychiaters oder -psychotherapeuten einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht.

Wenn die örtliche und sachliche Zuständigkeit gegeben ist, schließt sich die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung an. Im Rahmen von Gesprächen mit den Antragstellenden, den jungen Menschen, begleitenden Akteuren sowie durch Interaktionen und Beobachtungen/Hospitationen wird ermittelt, ob und inwieweit, die Diagnose des jungen Menschen dessen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft einschränkt oder die Teilhabe bedroht ist. Es wird eruiert welchen Bedarf an Unterstützung der junge Mensch zum Abbau von Teilhabebarrrieren hat. Nachdem gemeinsam Teilhabeziele erarbeitet wurden, werden die gesammelten Informationen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte beraten (§36 SGB VIII). Im Anschluss erfolgt die Bewilligung oder Ablehnung des Antrags auf Grundlage der zuvor erhobenen Erkenntnisse, ggf. werden alternative Formen der Unterstützung empfohlen oder eingeleitet.

1.2 Eingliederungshilfe in Form einer Schulbegleitung

Bei Antrag auf Unterstützung im Rahmen einer Schulbegleitung finden insbesondere Gespräche mit dem Umfeld des jungen Menschen und Hospitationen in der Schule statt. Junge Menschen mit seelischen Behinderungen benötigen - abhängig von ihrem individuellen Bedarf - häufig verlässliche Beziehungen, klare Strukturen, reizärmere Bedingungen, flexible Unterstützungsmöglichkeiten und einen angemessenen Umgang mit psychischen Krisen. Da seelische Beeinträchtigungen oftmals nicht unmittelbar sichtbar sind, werden daraus entstehende Teilhabebarrieren teilweise erst im konkreten Schulalltag deutlich. Voraussetzung für die Gewährung einer Schulbegleitung ist neben den o.g., dass die Unterstützungsmöglichkeiten der Schule erschöpft sind und sonstige Therapien (noch) nicht ausreichend die Teilhabe sichern können. Häufig kommen mehrere Aspekte zusammen – etwa psychische oder entwicklungsbezogene Schwierigkeiten, soziale Benachteiligungen oder herausfordernde familiäre Lebenssituationen. Dadurch steigt der Bedarf an passgenauen und verlässlichen Unterstützungsangeboten, wenn Familien und Schulen vor wachsenden Herausforderungen stehen.

Wird eine Schulbegleitung bewilligt, richten sich Aufgaben, Stundenumfang und erforderliches Qualifikationsniveau der Schulbegleitung nach dem individuell festgestellten Unterstützungsbedarf und den daraus gemeinsam mit den jungen Menschen und dem beteiligten Umfeld abgeleiteten und formulierten Zielen. Die Bewilligung bezieht sich in der Regel auf das laufende Schuljahr; Anträge und Bewilligungen sind jedoch auch unterjährig möglich. Im Rahmen der Hilfeplanung und der Hilfeplangespräche wird regelmäßig überprüft, ob die Hilfe weiterhin geeignet und erforderlich ist. Dabei können insbesondere Ziele, Stundenumfang und Qualifikationsanforderungen angepasst oder die Hilfe beendet werden.

1.3 Voraussetzungen und Qualifikation von Schulbegleitungen

Für die Tätigkeiten als Schulbegleitung besteht kein für alle Bedarfslagen einheitliches, gesetzliches Qualifikationsprofil. Entscheidend ist, ob die eingesetzte Person fachlich und persönlich dafür geeignet ist, um die aus dem individuellen Teilhabebedarf des jungen Menschen folgenden Aufgaben angemessen und bedarfsgerecht zu erfüllen.

Das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg hat mit Beschluss vom 14. Februar 2024 - 14 ME 128/23 - bestätigt, dass auch nach der Neuordnung der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz keine generelle gesetzliche Festlegung auf den Einsatz von Fachkräften besteht. Das erforderliche Qualifikationsniveau ist vielmehr anhand des konkreten Unterstützungsbedarfs und der daraus folgenden Aufgaben im Einzelfall zu bestimmen. Aus einer Diagnose allein kann zudem nicht automatisch auf einen bestimmten Unterstützungsbedarf oder ein festgelegtes Qualifikationsniveau geschlossen werden.

In der Bewilligungspraxis der Stadt Bergisch Gladbach wird das notwendige Qualifikationsniveau deshalb im Rahmen des Prüf- und Hilfeplanverfahrens festgelegt. Maßgeblich sind das konkrete Aufgabenprofil, die Art und Ausprägung der Teilhabebeeinträchtigung, die erforderliche Unterstützungsintensität sowie mögliche besondere Herausforderungen. Bei komplexen Beeinträchtigungen, herausfordernden Verhaltensweisen oder fremdgefährdenden Aspekten ist regelmäßig eine entsprechende pädagogische Qualifikation und fachliche Erfahrung erforderlich. Unabhängig vom Qualifikationsniveau sind die persönliche Eignung, eine aufgabengerechte Einarbeitung und Anleitung, verlässliche Vertretungs- und Fachberatungsstrukturen sowie die Einhaltung der kinderschutzbezogenen Anforderungen sicherzustellen. Die konkrete Ausgestaltung wird in den jeweiligen Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen mit den Leistungserbringenden verbindlich geregelt. Verändert sich der Bedarf im Hilfeverlauf, kann auch das erforderliche Qualifikationsniveau ggfls. angepasst werden.

- (vgl. dazu Baden-Württemberg Stiftung gGmbH/Schönecker Schulbegleitung als Beitrag zur Inklusion – Rechtsexpertise, 2. Aufl. 2021, 76 f., abrufbar unter [BWS_SchR_Schulbegleiter_2021_124S_RZ.indd](#), Abruf: 13.08.2026)
- (vgl. OVG Berlin-Brandenburg 22.1.2024 – 6 S 60/23; OVG Münster 19.5.2014 – 12 B 344/14; LSG Essen 20.1.2014 – L 9 SO 382/14 B ER; VG Stuttgart JAmt 2014, 52; LSG Erfurt 29.3.2012 – L 8 SO 1830/11 B ER).

Im Rahmen der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen gem. § 77 SGB VIII, welche zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und den Leistungserbringenden geschlossen werden, können beispielsweise drei Qualifikationsniveaus individuell ausgehandelt und unterschieden werden:

- **Pädagogische Fachkräfte** verfügen über eine einschlägige, staatlich anerkannte, mindestens dreijährige Ausbildung oder ein entsprechendes Studium.
- **Qualifizierte Assistenzkräfte** verfügen über eine mindestens einjährige fachspezifische Ausbildung oder über mindestens drei Jahre pädagogische Berufserfahrung mit ergänzenden Fortbildungen.
- **Einfache Assistenzkräfte** sind persönlich sowie bezogen auf den individuellen Bedarf geeignet. Sie können insbesondere bei alltagspraktischen Unterstützungsbedarfen sowie bei Organisations-, Orientierungs- und Strukturhilfen eingesetzt werden.

2. Besonderheiten bei der Datenerhebung von Schulbegleitungen

Neben dem Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach bewilligen auch andere Rehabilitationsträger entsprechende Unterstützungsleistungen. So ist der Rheinisch-Bergische Kreis (Sozialamt) für Leistungen für Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder kognitiven Beeinträchtigungen zuständig. Die durch andere Rehabilitationsträger bewilligten Schulbegleitungen können demnach an denselben Schulen eingesetzt werden, sind in den Daten des Jugendamtes jedoch nicht enthalten. Dies ist insbesondere bei Förderschulen zu berücksichtigen, an denen die Auswertung des Jugendamtes regelmäßig nur einen Teil der tatsächlich eingesetzten Schulbegleitungen abbildet.

Darüber hinaus bewilligen auch andere Jugendämter Teilhabeleistungen im Stadtgebiet Bergisch Gladbach, wenn junge Menschen beispielsweise im Rahmen der Jugendhilfe stationär in einer Einrichtung in Bergisch Gladbach untergebracht sind. Aus eben diesem Grund wird in den dargestellten Zahlen aus Bergisch Gladbach auch nur der Teil der durch die Stadt GL finanzierten Schulbegleitungen aufgeführt, welche im Stadtgebiet erbracht werden und nicht jene, die aufgrund der stationären Unterbringung junger Menschen außerhalb erfolgen.

Zur Bedarfsfeststellung in der Jugendhilfeplanung wurde die vorläufige Anzahl an Schulbegleitungen, welche durch das Jugendamt Bergisch Gladbach im Stadtgebiet bewilligt wurden, aus manueller Zählung und ersten Daten aus der neu eingeführten Fachanwendung (Software) erhoben. Die Zahl, Art und Umfang der bewilligten Schulbegleitungen ist dabei weiterhin stetigen Veränderungen unterlegen. Im Rahmen der Erhebung steht die bewilligte Anzahl Schulbegleitungen synonym zur Anzahl der Kinder, welche eine Unterstützung erhalten, nicht jedoch zur Anzahl der eingesetzten Personen zur Leistungserbringung, da ggf., wenn Struktur und individueller Bedarf es zulassen, auch mehrere Kinder durch eine Person im „Pool“ unterstützt werden.

Zum Stichtag 01.07.2026 werden insgesamt 225 Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Schulbegleitung unterstützt. Die Auswertung nach Altersgruppen zeigt, dass sich der Unterstützungsbedarf sowohl auf Kinder im Grundschulalter als auch auf ältere Schülerinnen und Schüler verteilt. Von insgesamt 225 Schulbegleitungen sind 114 Schulbegleitungen auf Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren zu verzeichnen. Damit zeigt sich bereits im Grundschulalter ein erheblicher Bedarf an Unterstützung zur Sicherstellung der Teilhabe im schulischen Alltag. Weitere 109 Schulbegleitungen werden für Kinder und Jugendliche im Alter von 11 bis 17 Jahren eingesetzt. Damit besteht auch im Bereich der weiterführenden Schulen ein hoher und kontinuierlicher Unterstützungsbedarf. Im Übergang zum jungen Erwachsenenalter zeigt sich hingegen ein deutlicher Rückgang: Zum Zeitpunkt der Erhebung werden lediglich zwei junge Volljährige ab 18 Jahren durch eine Schulbegleitung unterstützt. Dies weist darauf hin, dass der Bedarf an schulischer Unterstützung mit dem Übergang ins Erwachsenenalter deutlich abnimmt.

➤ Übersicht der Erhebung zum Stichtag 01.07.2026

Anzahl Schulbegleitungen gesamt	225
Davon Alter 6-10 Jahre	114
Davon Alter 11-17 Jahre	109
Davon ab Alter 18 Jahre	2

3. Aktuelle Entwicklungen in den Eingliederungshilfen

Spätestens seit der Reform des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist eine stetige Zunahme der Anträge auf Eingliederungshilfe zu konstatieren, deren Höhepunkt - den diesjährigen Antragszahlen zufolge - noch nicht erreicht ist. Nicht für alle Bedarfslagen stehen unmittelbar geeignete Hilfs- und Versorgungsangebote zur Verfügung. Dies zeigt sich insbesondere in der Schnittstelle zur kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung. Begrenzte Kapazitäten, lange Wartezeiten bei Diagnostik, Therapie sowie in der ambulanten, teilstationären und stationären Versorgung, führen zu zusätzlichen Abstimmungsprozessen und verlängerten Hilfeverläufen. Die Eingliederungshilfe wird zunehmend mit Überbrückungs- und Stabilisierungsbedarfen konfrontiert, kann dabei jedoch fehlende medizinische oder therapeutische Angebote nicht ersetzen. Die Lebenssituationen der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen sind in den vergangenen Jahren zunehmend komplexer geworden. Besondere Erziehungs- und Unterstützungsfragen, persönliche, gesundheitliche oder soziale Belastungen können immensen Einfluss auf individuelle Unterstützungsbedarfe haben. Auch im schulischen Bereich zeigen sich strukturelle Herausforderungen, da der zeitliche Bearbeitungsaufwand je Fall insbesondere durch intensive Bedarfsermittlungen, differenzierte Hilfe- und Teilhabeplanungen, umfassende Dokumentationspflichten sowie erhöhte Koordinierungs- und Abstimmungsbedarfe zugenommen hat.

Eine besondere Herausforderung besteht häufig darin, alle erforderlichen Unterlagen und Dokumentationen rechtzeitig zusammenzustellen, um die Überleitung beispielsweise an den Landschaftsverband Rheinland möglichst reibungslos zu gestalten. Die Überleitung in andere Hilfesysteme bei jungen Volljährigen mit seelischer Beeinträchtigung und komplexen Verläufen oder bei eingetretener Behinderung wie z.B. Angststörungen, Depressionen und Persönlichkeitsstörungen, erfolgt in Abhängigkeit einer guten Kooperation mit dem LVR.

Verzögerungen bei der Antragstellung oder der Weitergabe notwendiger Unterlagen können zu Unsicherheiten oder sogar zu Unterbrechungen in der Unterstützung führen. Deshalb erfordert dieser Prozess eine enge Abstimmung zwischen den beteiligten Stellen und eine sorgfältige, zeitnahe Bearbeitung.

Um jungen Menschen, bei anhaltend hohem Antragsaufkommen, sowie den gesetzlichen Pflichten der zeitnahen Zuständigkeitsprüfung gerecht zu werden, wurde im Jahr 2024 die Falleingangssteuerung im Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach neu strukturiert und zentral ausgerichtet. Dies zielt darauf ab insbesondere die Beratungsanforderungen nach § 10a SGB VIII umzusetzen und dabei den pädagogisch-fachlichen Anteil bereits zu Beginn des Verfahrens zu stärken, indem Familien frühzeitig eine bedarfsgerechte, verständliche und verlässliche Beratung erhalten. Das Falleingangsmanagement ist dabei eng mit der Verfahrenslotsin vernetzt und übernimmt eine zentrale Lotsen- und Orientierungsfunktion, um Hilfesuchenden, bei internen und externen Kooperationen als verlässliche Ansprechstelle zur Verfügung zu stehen. Häufige Kontakte bestehen beispielsweise zu Schulen, kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkräften und anderen Rehabilitationsträgern. Durch die Zentralisierung konnten Bearbeitungsabläufe vereinheitlicht, Zuständigkeiten klarer geregelt und die Transparenz über das Antragsaufkommen verbessert werden. Die frühzeitige und fristgerechte Zuständigkeitsprüfung, insbesondere unter Beachtung der rehabilitationsrechtlichen Fristen, reduziert das Risiko unklarer Zuständigkeiten, unnötiger Verfahrensverzögerungen und vermeidbarer finanzieller Belastungen durch Fristversäumnisse. Gleichzeitig erhalten Familien von Beginn an eine verlässliche Orientierung und einen nachvollziehbaren Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe.

Zu den Maßnahmen einer verbesserten Steuerung gehören zudem die regelmäßige Evaluation und der Ausbau eines Pools individueller Einzelbewilligungen, auch in Zusammenhang mit anderen Jugendämtern oder dem Kreissozialamt. Das bedeutet, dass mehrere Kinder meist innerhalb einer Klasse von einer Schulbegleitung unterstützt werden. An einer Grundschule wurde beispielsweise im vergangenen Sommer in Kooperation mit dem Rheinisch Bergischen Kreis ein Poolsystem etabliert. Hier ist ein Leistungserbringer an der Schule tätig, bietet Koordination und Vertretung an und ermöglicht, wenn dies dem Bedarf der Kinder entspricht, gemeinsame Begleitung mehrerer Kinder an. Der individuelle Rechtsanspruch wird dabei berücksichtigt. Auf Wunsch der Sorgeberechtigten ist weiterhin eine Einzelbegleitung durch einen anderen Leistungserbringer möglich. Die gemeinsame Evaluation dieses Pilotprojektes steht noch aus.

Insgesamt zeigt sich im Bereich der Schulbegleitung eine deutliche Steigerung der Fallzahlen im Verlauf der vergangenen Jahre. Die Vielfältigkeit der eingesetzten Leistungserbringer macht deutlich, dass der Bedarf an Schulbegleitungen nicht mehr nur regional gedeckt werden kann, wenngleich die Qualität der Leistungen über eigene Verhandlungen mit örtlichen Leistungserbringern gesteigert werden konnte. Darüber hinaus wird das Fachcontrolling zur Steuerung der schulischen Eingliederungshilfen weiter intensiviert, um auch die sozialräumliche Betrachtung der jeweiligen Schulen weiter in den Fokus zu rücken. Mit Blick auf die SGB VIII Reform gewinnen die infrastrukturellen Betrachtungen immer größere Bedeutung, sodass sich auch für die Jugendhilfeplanung der schulischen Eingliederungshilfen neue Perspektiven ergeben.